

**VV Nr. 15 bis 17 zu § 44 Abs. 2 LHO****Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen****Inhalt**

Nr. 15 Zum Begriff

Nr. 16 Voraussetzungen

Nr. 17 Verfahren

**15. Zum Begriff**

15.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.

15.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen.

15.3 Eine Verwaltung von Landesmitteln liegt insbesondere nicht vor, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung

15.3.1 Mittel als Zuwendungen zur Weitergabe an Dritte als weitere Zuwendungsempfängerinnen oder weitere Zuwendungsempfänger erhalten (Nr. 12),

15.3.2 Teile des Landeshaushaltsplans ausführen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),

15.3.3 Mittel als Ersatz von Aufwendungen erhalten (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

**16. Voraussetzungen**

Soweit die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

**17. Verfahren**

17.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere folgendes zu regeln:

- 17.1.1 Die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,
- 17.1.2 die Rechte und Pflichten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 17.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,
- 17.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,
- 17.1.5 die Weisungsbefugnisse und Einwilligungsvorbehalte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- 17.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,
- 17.1.7 die gesonderte Buchführung und Rechnungslegung für die Mittel und Vermögensgegenstände des Landes,
- 17.1.8 das Auszahlungsverfahren,
- 17.1.9 die Behandlung von Rückeinnahmen,
- 17.1.10 die Haftung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- 17.1.11 der Nachweis über die Verwaltung,
- 17.1.12 die Prüfungsrechte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers,
- 17.1.13 der Ersatz des Aufwands der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers,
- 17.1.14 die Befristung der Vereinbarung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z.B. Programme, Aufgabengebiete) sowie die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.
- 17.2 Regelungen nach den Nrn. 17.1.1, 17.1.7, 17.1.11 und 17.1.13 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, Regelungen nach den Nrn. 17.1.7 und 17.1.11 auch der des Landesrechnungshofes. Bei einem förmlichen Vergabeverfahren ist die Einwilligung vor dessen Beginn einzuholen; im Übrigen ist die Einwilligung rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung zu beantragen (vgl. insoweit auch Nr. 19.1). Das Finanzministerium und der Landesrechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

## VV Nr. 18 und 19 zu § 44 Abs. 3 LHO

### Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

#### Inhalt

Nr. 18 Personenkreis

Nr. 19 Verfahren

#### 18. Personenkreis

- 18.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger Zuwendungen weitergeben oder als Treuhänderin oder Treuhänder des Landes Zuwendungen gewähren sollen (Nr. 12 und 15.1).
- 18.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

#### 19. Verfahren

- 19.1 Voraussetzung für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts, die nach Nr. 15.1 Landesmittel verwalten soll, ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, dem ein Vergabeverfahren (vgl. VV zu § 55 LHO) voranzugehen hat, es sei denn, die Geschäftsbesorgung erfolgt unentgeltlich oder es handelt sich um ein so genanntes „In-house-Geschäft“. Auch in Fällen der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung ist dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz Rechnung zu tragen. In dem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Text zweckmäßigerweise zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu machen ist, sind alle wechselseitigen Rechte und Pflichten festzulegen. Dies sind insbesondere die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, die Kriterien für die Bemessung des hierfür zu entrichtenden Entgelts sowie die bei der Verwaltung von Landesmitteln zu beachtenden Regelungen gemäß Nrn. 17.1.1 bis 17.1.12 und 17.1.14. Die Ausschreibungsunterlagen sollten auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Falle einer Beleihung für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere die Kenntnis des Verwaltungs- und Zuwendungsrechts, als Eignungskriterium beinhalten. Soll die Übertragung der Verwaltung von Landesmitteln nicht bereits mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgen, kann der Geschäftsbesorgungsvertrag optional auch eine später wirksam werdende Vereinbarung für die Verwaltung von Landesmitteln vorsehen. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz sind dann im Geschäftsbesorgungsvertrag die Kriterien, nach denen über eine spätere Beauftragung entschieden wird, zu benennen.
- Nr. 17.2 bleibt unberührt.
- 19.2 Die Beleihung im Sinne des § 44 Abs. 3 LHO geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten:
- 19.2.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3 LHO

- 19.2.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- 19.2.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 19.2.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene oder den Beliehenen ausübt,
- 19.2.5 die Verpflichtung der oder des Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
  - sie oder er ihre oder seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 19.2.6 ein Selbsteintrittsrecht der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.2.7 den Beginn der Beleihung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete),
- 19.2.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 19.2.9 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.